§ 128 Einfache Abstimmung

[1]Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. [2]Im Falle der einfachen Form der Abstimmung bei der Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen geschieht dies durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. [3]Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. [4]Auf Verlangen hat die Präsidentin oder der Präsident die Stimmenthaltungen festzustellen.